

Positionspapier
Wettbewerb sichern und Hürden für wMSB abbauen

Eine kommende Novelle des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sollte den Wettbewerb im Messwesen sichern, bestehende Barrieren abbauen und den Smart-Meter-Rollout beschleunigen.

Eine Prämisse der Novelle muss die **Sicherung des wettbewerblichen Messstellenbetriebs** sein. Der derzeit dynamische Hochlauf des Rollouts und die damit verbundene Inverkehrbringung einer zukunftsfähigen digitalen Messinfrastruktur dürfen nicht durch regulatorische Eingriffe in einen funktionierenden Markt beeinträchtigt werden.

Planungssicherheit und Stabilität in den definierten Rollen des Energiemarktes sind Grundlage für die von wettbewerblichen Messstellenbetreiber (wMSB) geplanten Investitionen in dreistelliger Millionenhöhe. wMSB sind aktuell die Treiber des Smart Meter Rollouts und planen, in den nächsten drei Jahren mehr als fünf Millionen Geräte zu installieren. Die Marktrolle ist zentral für alle digitalen Geschäftsmodelle, die Flexibilisierung unseres Energiesystems und die kosteneffiziente Integration der Erneuerbaren Energien.

Für eine MsbG-Novelle schlagen wir folgende Maßnahmen vor.

- 1. Anrechnung von wMSB-Einbauten auf Rollout-Quoten**
- 2. Bestandsschutz für Messstellen bei Mieterwechsel**
- 3. Abrechnung von wMSB-Messentgelten über Stromrechnung**
- 4. Streichung der zweijährigen Haltefrist bei MSB-Wechsel**
- 5. Recht auf Eigenausbau beim MSB-Wechsel abschaffen**

1. Kooperation zwischen grundzuständigen (gMSB) und wettbewerblichen Messstellenbetreibern (wMSB) öffnen (§ 41 MsbG)

Vorschlag: Im Rahmen einer kommenden Novelle des MsbG sollte in einem § 41 Abs. 1 S. 2 MsbG ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen werden, dass gMSB und wMSB Kooperationen eingehen können und diese auf die jeweiligen Ausbauquoten angerechnet werden.

Es sollten also sämtliche Einbauten von intelligenten Messsystemen in den Netzgebieten berücksichtigt werden – unabhängig davon, ob sie durch einen gMSB oder einen wMSB erfolgen.

Hintergrund: Die heute geltenden Regelungen greifen zu kurz. Auf die Rolloutquote des grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB) werden standardmäßig nur solche Einbauten von intelligenten Messsystem angerechnet, die dieser im eigenen Netzgebiet vornimmt.

Für die Erreichung der Smart-Meter-Rolloutziele ist es aber unerheblich, ob ein System durch einen gMSB oder einen wMSB verbaut wird. Durch die Bündelung der Kräfte von gMSB und wMSB ließe sich das Rollout-Tempo erhöhen. Fehlanreize könnten vermieden und das Solarspitzen-Problem schneller entschärft werden, da die zur Netzentlastung erforderliche Steuerungsinfrastruktur rascher in die Fläche käme.

Zudem könnten solche Kooperationen die Verbraucherakzeptanz steigern: Derzeit stellt der Smart-Meter-Einbau auf Kundenwunsch für gMSB häufig ein Problem dar, da sie die Pflichtrollout-Planungen unterlaufen und daher kaum umgesetzt werden. In einem Kooperationsmodell könnte der gMSB in solchen Fällen auf einen wMSB verweisen. Diese Forderung entspricht auch den Empfehlungen des jüngst veröffentlichten Monitoringberichts zum Start der 21. Legislaturperiode, der auf Seite 168 ff. ausdrücklich anregt, Kooperationen mit wMSB zur Erreichung der Rollout-Ziele zu incentivieren.

2. Sicherung von wMSB-Investitionen bei Mieterwechsel (§§ 16, 17 MsbG)

Vorschlag: Beim Wegzug eines Anschlussnutzers aus einer Mietwohnung oder einem Anschlussnutzerwechsel durch den Verkauf einer Immobilie sollte der wMSB so lange Betreiber einer bereits von ihm ausgestatteten Messstelle bleiben, bis der Anschlussnutzer von seinem Auswahlrecht Gebrauch macht und sich für einen anderen MSB entscheidet. Dabei kann der wMSB verpflichtet werden, sich an die gesetzlichen Preisobergrenzen zu halten.

Dieser Vorschlag beinhaltet, dass

- der konkludente Vertragsabschluss zwischen wMSB und (neuem) Anschlussnutzer gesetzlich ermöglicht wird
- eine Pflicht für den VNB eingeführt wird, dem wMSB Auskunft über den neuen Anschlussnutzer an der vom wMSB ausgestatteten Marktlokations-ID zu erteilen.
- der neue Anschlussnutzer vom wMSB kontaktiert werden darf und der wMSB auf das Wahlrecht des MSB sowie die Höhe der anfallenden Messentgelte beim wMSB hinweist und einen Vergleich der Kosten von gMSB und wMSB aufzeigt

Hintergrund: Wenn ein Anschlussnutzer – also ein Kunde des wMSB – aus einer Mietwohnung auszieht, geht die Lieferstelle automatisch vom wMSB zum gMSB über. Da der wMSB bei Mietwohnungen den Vertrag in der Regel mit dem Anschlussnutzer (Mieter) abschließt und nicht mit dem Eigentümer, ist das Vertragsverhältnis beendet, sobald der Anschlussnutzer umzieht. Gleiches gilt beim Verkauf einer durch den Eigentümer bewohnten Immobilie.

Da der wMSB im Regelfall keine Kontaktdaten oder Optionen hat, den neuen Mieter zu kontaktieren, kann kein Vertrag mit dem neuen Mieter abgeschlossen werden.

Damit endet die Zuständigkeit des wMSB für diese Messstelle (§ 17 MsbG). Der wMSB verliert dadurch sein Investment. Das Problem ergibt sich aus § 16 MsbG. Demnach liegt

das Wahlrecht dem Grunde nach beim neuen Messstellenbetreiber, konkretisiert wird es durch § 6 des Messstellenbetreiber-Rahmenvertrags.

Das Wahlrecht über Kauf oder Miete der technischen Einrichtung hat dann der neue MSB, in der Regel ist das der gMSB. Dieser kann auch den Ausbau der technischen Messstelle verlangen bzw. selbst vornehmen. Unseres Erachtens stellt dieses Vorgehen eine Diskriminierung des wMSB dar.

Der Kauf ist für den neuen (g)MSB uninteressant, weil das Gateway in eine andere Systemlandschaft übertragen werden müsste, mit der es nicht kompatibel sein wird (oder nur mit extrem hohem administrativen Aufwand). Das Smart Meter Gateway (SMGW) wird dann nach dem Ausbau zu Elektroschrott (vorrangig, weil keine sichere Lieferkette eingehalten werden kann).

3. Abrechnung von MSB-Messentgelten über die Stromrechnung ermöglichen (§ 9 MsbG)

Vorschlag: Alle Messstellenbetreiber, also sowohl gMSB als auch wMSB, sollten berechtigt sein, die Kosten des Messstellenbetriebs über den Stromlieferanten, also die Stromrechnung, beim Anschlussnutzer abzurechnen. Lieferanten sollten dies auch nicht ablehnen dürfen.

Hintergrund: Der Messstellenbetreiber kann die Messentgelte nicht einfach über Stromlieferanten beim Endkunden abrechnen, sondern muss hierfür mit jedem Lieferanten einen eigenen Messstellenvertrag schließen.

Dadurch werden die Abläufe massiv verkompliziert, sobald der Anschlussnutzer zu einem anderen Stromlieferanten wechselt.

Ziel sollte die Schaffung einheitlicher Prozesse für gMSB und wMSB ohne separaten Vertragsschluss sein, um die Abrechnung der Messentgelte für Stromlieferanten praktikabel zu halten. Lieferanten müssen in die Lage versetzt werden, die Messentgelte aller MSB in ihren Abrechnungen transparent und getrennt von der monatlichen Grundgebühr auszuweisen. Andernfalls wird auch die Vergleichbarkeit von Tarifangeboten für Verbraucherinnen und Verbraucher erschwert.

4. Anpassung der Haltefrist beim Messstellenbetreiberwechsel (§ 5 MsbG)

Vorschlag: Die gesetzlich vorgeschriebene Haltefrist von zwei Jahren für von gMSB verbauten intelligente Messsystemen sollte bei der Nichterfüllung der Pflichten (Messwertversand) entfallen.

Hintergrund: Die bestehende Regelung besagt, dass Anschlussnutzer, bei denen der gMSB einen Smart Meter verbaut hat, zwei Jahre lang ihr Recht zur Auswahl eines Messstellenbetriebers nicht ausüben dürfen. Allerdings kommen immer wieder MSB ihren gesetzlich festgelegten Pflichten gegenüber Anschlussnutzern und Marktpartnern nicht nach.

Die bestehende Regelung verhindert also, dass Kunden bei Nichterfüllung von gesetzlichen Pflichten durch einen Messstellenbetreiber – etwa beim fehlende Versand von Messwerten, dem Einbau von Steuertechnik, oder dem Angebot von Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG – zeitnah reagieren können. Das betrifft auch Anschlussnutzer, die ihre PV-Anlagen netzdienlich in der Direktvermarktung einsetzen wollen, dies aber ohne zuverlässige Umsetzung der Pflichten durch den gMSB nicht können.

5. Recht des bisherigen MSB auf Eigenausbau beim MSB-Wechsel abschaffen

Vorschlag: Das Recht des bisherigen Messstellenbetreibers, im Rahmen eines MSB-Wechsels einen Eigenausbau der Messeinrichtung vorzunehmen (derzeit als Option in der "Wechselprozesse im Messwesen" im Prozess „Gerätewechsel“ geregelt – „Ankündigung Eigenausbau“), sollte gestrichen werden. Stattdessen sollte der neue MSB die Durchführung (Ausbau/Umrüstung/Weiterbetrieb im Rahmen der Wechselprozesse) eigenständig und flexibel planen können.

Hintergrund: Der Eigenausbau durch den bisherigen MSB ist in der Praxis häufig nicht wirtschaftlich und führt zu volkswirtschaftlichen Ineffizienzen (zusätzliche Anfahrten, doppelte Vor-Ort-Termine, unnötige Prozess- und Koordinationskosten).

Gleichzeitig entzieht er dem neuen MSB jegliche Flexibilität in der Einsatz- und Routenplanung, weil Terminfenster extrem eng werden und ein exakter Zeit-Slot eingehalten werden muss – die WiM koppelt den Eigenausbau ausdrücklich an den vom neuen MSB im Rahmen der Gerätewechselabsicht genannten Zeitpunkt (Tag/Uhrzeit). Das erhöht die Fehlfahrtenquote, verlängert Durchlaufzeiten und bremst den Rollout.

Ein Ausbau des Altzählers durch den neuen MSB und anschließender Rückversand an den vorherigen MSB ist deutlich effizienter für alle Beteiligten und wird auch nach unserer Erfahrung in ca. 98% der Fälle so gelebt.

Kontakt:

Sebastian Schaule

Head of Political & Public Affairs

Email: politik@octopusenergy.de